



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 20. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Geltungsbereich	3
2	Zielsetzungen	3
3	Rechtsanspruch	3
4	Rolle der Gemeinde	4
5	Einwohnergemeindeversammlung	4
6	Gemeinderat	4
7	Anspruchsberechtigung	4
8	Besondere Anspruchsberechtigung	5
II. Finanzielles		
9	Grundsatz	6
10	Beiträge	6
11	Massgebendes Einkommen	6
12	Umfang der finanziellen Unterstützung	7
13	Normkosten	8
III. Organisation		
14	Antragstellung	10
15	Änderung der Verhältnisse	10
16	Auszahlung	11
IV. Qualität der Angebote		
17	Allgemein	12
18	Bewilligung und Aufsicht	12
V. Rechtsschutz		
19	Beschwerdeverfahren	12
VI. Inkrafttreten		
20	Inkrafttreten	13

Die Einwohnergemeinde Fislisbach erlässt gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) des Kantons Aargau vom 12. Januar 2016 folgendes:

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses «Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung» regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Fislisbach.

² Das Reglement hat Gültigkeit für die Betreuung von Kindern in

- Kindertagesstätten;
- Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder über eine anerkannte Ausbildung verfügen;
- gebundenen und modularen Tagesstrukturen ausserhalb von Fislisbach.

³ Für die Betreuung von Kindern in den Tagesstrukturen Fislisbach gilt das «Reglement der Tagesstrukturen Fislisbach».

§ 2

Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden «Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung» werden folgende Ziele der Gemeinde Fislisbach im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengleichheit
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung

§ 3

Rechtsanspruch

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

² Die Gemeinde Fislisbach verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen.

§ 4

Rolle der Gemeinde ¹ Für die Betreuung der Vorschulkinder führt die Gemeinde Fislisbach keine eigenen Kinderbetreuungsangebote. Diese Aufgabe wird von Dritten erfüllt.

² Für die Kindergarten- und Schulkinder werden in der Schulanlage Leematten Tagesstrukturen angeboten und durch die Gemeinde Fislisbach geführt.

§ 5

Einwohnergemeindeversammlung Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des «Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung» sowie für die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

§ 6

Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat legt das Budget im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung zuhanden des Gesamtbudgets fest. Er kann Anpassungen, die sich auf die Regelungen im Reglement für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung abstützen, vornehmen.

² Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des «Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung».

§ 7

Anspruchsberechtigung ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern Wohnsitz in der Gemeinde Fislisbach haben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

² Die Erwerbstätigkeit beträgt zum Zeitpunkt des Bedarfs:
a) bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;

- b) bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20%.

Der anspruchsberechtigte Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) die Teilnahme an RAV-Massnahmen, um die Vermittlungsfähigkeit zu sichern.

⁴ Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.

⁵ Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tagesstrukturen Fislisbach besuchen sind gemäss «Reglement der Tagesstrukturen Fislisbach» anspruchsberechtigt.

§ 8

Besondere Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Fislisbach, wenn

- a) die familien- resp. schulergänzende Kinderbetreuung zum Schutz und Wohl des Kindes beiträgt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt.

² Für eine Anspruchsberechtigung nach § 8 muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen.

³ Die Gesuchanträge werden individuell durch den Gemeinderat entschieden.

II. Finanzielles

§ 9

Grundsatz

Die Gemeinde Fislisbach unterstützt Erziehungsberechtigte mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung mit Normkostenberechnung.

§ 10

Beiträge

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Fislisbach sind anspruchsberechtigt für Kinder mit Wohnsitz in Fislisbach bis zum Abschluss der Primarschule.

² Die Gemeinde Fislisbach beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

³ Für Kinder, die in den Tagesstrukturen Fislisbach familienergänzend betreut werden, kommt das «Reglement der Tagesstrukturen Fislisbach» zur Anwendung.

§ 11

Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem im Kanton Aargau rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen;
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a;
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen;
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien;
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden;
- f) des zusätzlichen Sozialabzuges für tiefe Einkommen.

³ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

⁴ Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 2 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

⁵ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

⁶ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

⁷ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

⁸ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

⁹ In weiteren, nicht definierten Fällen entscheidet das Ressort Soziales.

§ 12

Umfang der finanziellen Unterstützung

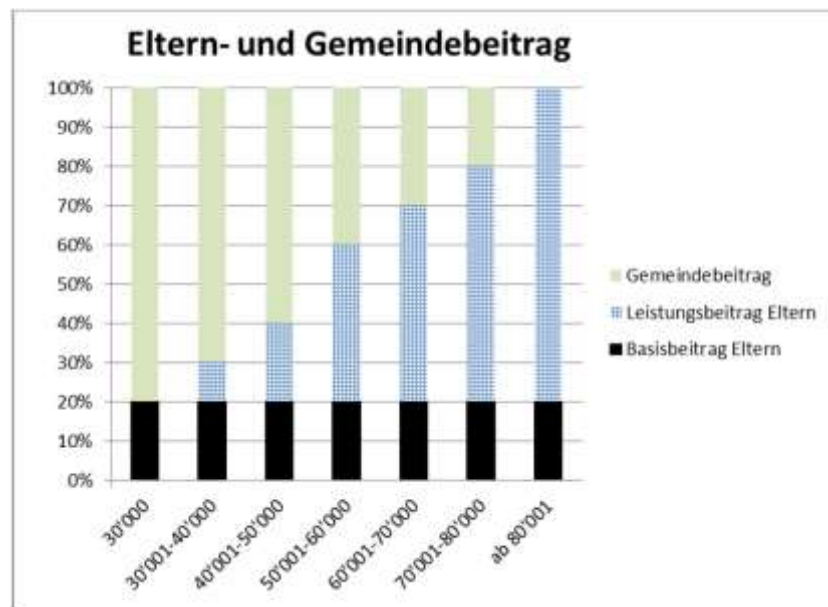
¹ Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tagesstrukturen Fislisbach besuchen, sind gemäss «Reglement der Tagesstrukturen Fislisbach» anspruchsberechtigt.

² Alle anderen Erziehungsberechtigten sind aufgrund des massgebenden Einkommens gemäss § 11 wie folgt anspruchsberechtigt:

Massgebendes Einkommen (gemäss § 11)	Höhe der Anspruchsbe- rechtigung
Abstufung in CHF	20% Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten
Bis 30'000	80%
30'001 – 40'000	70%
40'001 - 50'000	60%
50'001 - 60'000	40%
60'001 - 70'000	30%
70'001 - 80'000	20%
ab 80'001	0%

³ Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen von CHF 80'001 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie sind nicht anspruchsberechtigt.

⁴ Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen zwischen CHF 30'000 und CHF 80'000 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag.



Beispiel einer linearen Abstufung

§ 13

Normkosten

¹ Die maximale finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Fislisbach wird anhand festgelegter Normkosten wie folgt berechnet:

Normkosten pro Betreuungstyp

- ./ Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten
 - ./ Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
 - ./ Unterstützung von Stiftungen oder anderen Organisationen / Beitragszahlenden
- = Restbetrag

Der Restbetrag bildet die Grundlage für die finanzielle Unterstützung. Der Basisbeitrag von 20% ist in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

² Die Normkosten sind wie folgt festgelegt:

Kindertagesstätte Betreuung von Vorschul- kindern	Normkosten in CHF	Basisbeitrag der Erziehungs- berechtigten in CHF
Baby, bis 18 Monate	135.- / Tag	20% = 27.-
Baby, bis 18 Monate	85.- / Halbtage	20% = 17.-
Kleinkind, ab 18 Monate	115.- / Tag	20% = 23.-
Kleinkind, ab 18 Monate	70.- / Halbtage	20% = 14.-

Tagesstrukturen in Fislisbach Betreuung von Kinder- garten- und Schul- kindern	Normkosten	Basisbeitrag der Erziehungs- berechtigten
Gemäss Reglement der Tagesstrukturen Fislisbach		

Tagesstrukturen ausserhalb Fislisbach
Für die Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern ausserhalb von Fislisbach gelten die Empfehlungen für Normkosten der K&F Fachstelle.

Tagesfamilien Betreuung von Vorschul-, Kindergarten- und Schulkindern	Normkosten in CHF	Basisbeitrag der Erziehungs- berechtigten in CHF
Tagesfamilie inkl. Essen	9.- / Std.	20% = 1.80

³ Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte verrechnet pro Tag für ein Kleinkind (ab 18 Monate) CHF 130.-. Die Gemeinde unterstützt höchstens bis zu den definierten Normkosten von CHF 115.- pro Tag. Die Erziehungsberechtigten haben ein jährliches massgebendes Einkommen von CHF 47'000.-.

Basisbeitrag

20% von den Normkosten: CHF 23.-

Gemeindebeitrag: CHF 55.20
(CHF 115.- ./ CHF 23.- = CHF 92.- davon 60%)

Beitrag

Erziehungsberechtigte: CHF 74.80
(CHF 115.- ./ CHF 23.- = CHF 92.- davon 40%
+ CHF 23.- Basisbeitrag + 15.- über den Normkosten)

III. Organisation

§ 14

Antragstellung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei den Sozialen Diensten ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilung Finanzen/Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Fislisbach notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.

§ 15

Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragsstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Fislisbach innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

² Die Antragstellenden müssen jede zivilrechtliche oder persönliche Veränderung (Heirat, Scheidung/Trennung, gefestigte Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) innert Monatsfrist der zuständigen Behörde melden.

³ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20% während einer Zeitspanne von mindestens sechs Monaten, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

⁴ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁵ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁶ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 16

Auszahlung

¹ Die finanzielle Unterstützung wird nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Fislisbach kann auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

² Bezahlte Rechnungen müssen spätestens zwei Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Fislisbach zurückgefordert werden.

⁴ Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Ge-

meindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

IV. Qualität der Angebote

§ 17

Allgemein

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die aktuellen Qualitätsstandards von K&F Fachstelle Kinder&Familien, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

§ 18

Bewilligung und Aufsicht

¹ Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in Fislisbach obliegt der Gemeinde Fislisbach.

² Tagesfamilien in Fislisbach unterliegen der Meldepflicht.

³ Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien resp. Tagesfamilienorganisationen regelmässig überprüft.

V. Rechtsschutz

§ 19

Beschwerdeverfahren

¹ Sind die Betroffenen mit dem Entscheid der Gemeinde Fislisbach nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

IV. Inkrafttreten

§ 20

Inkrafttreten

Das «Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung» tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 20. Juni 2018.

GEMEINDERAT FISLISBACH

sig. P. Huber
Gemeindeammann

sig. D. Blunsi
Gemeindeschreiber